



Amtsblatt

Nr. 41/2024

11. Dezember 2024

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung des 3. Nachtrages zur Tagesordnung für die Ratssitzung am 12.12.2024	305
2.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Ehrungen der Stadt Lünen vom 02.10.2024	306

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1310

BEKANNTMACHUNG

5 / 2024

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 12.12.2024, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen,
Sitzungssaal 1, 1. Etage

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

- | | | |
|------|--|----------------|
| 10.1 | 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 16.12.2011 | VL-222/2024 1N |
| 11.1 | 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008 | VL-211/2024 1N |
| 12.1 | Änderung der Gebührensatzung der Kommunalfriedhöfe | VL-48/2024 1N |
| 27.1 | Antrag der Fraktionen SPD und B90-Grüne vom 10.12.2024 i. S. Lärmaktionsplan Stufe IV | AF-91/2024 |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | | | |
|------|-----------------------------|----------------|
| 50.1 | Beteiligungsangelegenheiten | VL-225/2024 1N |
|------|-----------------------------|----------------|

Lünen, den 11.12.2024

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister



Satzung über die Ehrungen der Stadt Lünen vom 02.10.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 02.10.2024 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Ehrungen

Das ehrenamtliche Engagement in der Stadt Lünen wird durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechts
2. der Ehrenbezeichnung
3. der silbernen Ehrennadel
4. der goldenen Ehrennadel
5. den goldenen Ehrenring
6. Eintragung in das goldene Buch
7. der Ehrenamtskarte NRW
8. des Ehrenamtspreises der Stadt Lünen

gewürdigt.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Für Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Lünen besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach § 34 GO NRW.
- (3) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Urkunde auszustellen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt im Rahmen einer Ratssitzung.

§ 3 Ehrenbezeichnung

- (1) Langjährigen Ratsmitgliedern, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern und Ehrenbeamten kann nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (2) Die Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene Ratsmitglieder, die mindestens 20 Jahre Ratsmitglied waren, lautet "Ehrenratsmitglied".
- (3) Die Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene hauptamtliche Bürgermeister, die mindestens 15 Jahre das Amt des Bürgermeisters der Stadt Lünen ausgeführt haben, lautet "Ehrenbürgermeister". Ehrenbürgermeister können mit repräsentativen Aufgaben der Stadt Lünen betraut werden.
- (4) Für die Verleihung der Ehrenbezeichnung gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 4 Verleihung der silbernen Ehrennadel, der goldenen Ehrennadel und des goldenen Ehrenrings

Ratsmitglieder erhalten eine Würdigung in Form einer Ehrengabe für ihr Engagement. Dabei ist die Dauer der Mitgliedschaft im Rat Grundlage für die zu verleihende Ehrengabe.

Es gilt folgende Regelung:

Für 25-jährige oder darüber hinausgehende Ratstätigkeit wird
der goldene Ehrenring,

für 20-jährige oder darüber hinausgehende Ratstätigkeit wird
die goldene Ehrennadel,

für 10-jährige oder darüber hinausgehende Ratstätigkeit wird
die silberne Ehrennadel

verliehen.

Die Ehrengaben für die Ratsmitglieder der Stadt Lünen werden auf Beschluss des Rates verliehen. Die Verleihung der Ehrengabe an die Ratsmitglieder der Stadt Lünen erfolgt in der letzten Ratssitzung eines jeden Jahres oder in einer Sondersitzung des Rates durch den Bürgermeister. Über die Verleihung der Ehrengabe an die Ratsmitglieder wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5 Goldenes Buch der Stadt Lünen

- (1) Mit dem Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Lünen werden besondere Persönlichkeiten geehrt, die sich in ganz besonderem Maße engagiert und durch ihre Leistungen hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt Lünen und ihrer Einwohnerschaft gestärkt haben.
- (2) Außerdem kann der Besuch besonderer Gäste und politischer Repräsentanten, welche die Stadt Lünen empfängt, durch Eintrag in das „Goldene Buch“ dokumentiert werden. Dieser Eintrag kann auch im Rahmen eines feierlichen Empfangs erfolgen.
- (3) Über die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Lünen und den Rahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Das „Goldene Buch“ wird im Dienstzimmer des Bürgermeisters aufbewahrt.

§ 6 Ehrenamtskarte NRW

- (1) Die Ehrenamtskarte ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für intensives bürgerschaftliches Engagement. Unabhängig von ihrem Wohnort erhalten ihre Inhaber*innen aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land und den teilnehmenden Städten und Gemeinden in ganz Nordrhein-Westfalen vergünstigten Eintritt in viele öffentliche und private Einrichtungen und zu Veranstaltungen unterschiedlicher Art.
- (2) Die Ausgabe der Ehrenamtskarte NRW erfolgt auf Antrag. Folgende Voraussetzungen müssen Antragstellende erfüllen:
 - a. Die Ausübung des Ehrenamtes muss dem Gemeinwohl dienen. Dies ist insbesondere bei gemeinnütziger Arbeit in Vereinen, die sich im sozialen Bereich engagieren sowie bei Kinder- und Jugendeinrichtungen, Feuerwehren und freien Trägern von Bildungs- und Kultureinrichtungen der Fall. Auch nicht organisierte ehrenamtlich tätige Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, können die Ehrenamtskarte beantragen.

- b. Sie müssen Die Ausübung des Ehrenamtes muss dem Gemeinwohl dienen. Dies ist insbesondere bei gemeinnütziger Arbeit in Vereinen, die sich im sozialen Bereich engagieren sowie bei Kinder- und Jugendeinrichtungen, Feuerwehren und freien Trägern von Bildungs- und Kultureinrichtungen der Fall. Auch nichtorganisierte ehrenamtlich tätige Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, können die Ehrenamtskarte beantragen.
- c. zwei Jahren ehrenamtlich tätig sein. Für ein mindestens 25-jähriges ehrenamtliches Engagement kann eine Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW ausgestellt werden.
- d. Ihre ehrenamtliche Arbeit muss mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr betragen.
- e. Sie dürfen keine Aufwandsentschädigung erhalten, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht.

§ 7 Ehrenamtspreis

Die Stadt Lünen verleiht für besonderes ehrenamtliches Engagement den Ehrenamtspreis. Die Einzelheiten regeln die Vergaberichtlinien für den Ehrenamtspreis der Stadt Lünen.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die Verleihung der vorstehenden Ehrungen der Stadt Lünen begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Ehrungen der Stadt Lünen vom 02.10.2024

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 13.11.2024

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns